
2687/J XXII. GP

Eingelangt am 24.02.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Caspar Einem

und Genossen

an die Bundesministerin für Justiz

betreffend den **Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt**

Am 25. Februar 2004 legte die Europäische Kommission mit dem Dokument 2004/0001 (COD) einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt vor. Diese Richtlinie bedarf zu ihrer Beschlussfassung der qualifizierten Mehrheit im Rat und einer Mehrheit im Europäischen Parlament.

Gegenstand der Richtlinie ist der Versuch, die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union grenzüberschreitend zu liberalisieren, allenfalls bestehende Hindernisse, die der Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Wege stehen, zu beseitigen und dadurch den Binnenmarkt ein Stück weiter zu realisieren. Der Vorschlag versucht dieses Ziel durch Verankerung des Herkunftslandprinzips zu erreichen. Ziel ist offenkundig, sowohl die Rechtskosten der Leistungserbringer zu reduzieren (sie müssen künftig nur noch die im Sitzland geltenden Regeln beachten), als auch auf der Empfängerseite die so genannten input-Kosten der innerhalb der EU tätigen Unternehmen auf diese Weise zu reduzieren und dadurch Europas Wirtschaft wettbewerbsfähiger zu machen.

Offenbar hat die Kommission allerdings keine entsprechenden Erwägungen angestellt, welche Wirkungen von einer derartigen Liberalisierung des Regimes für grenzüberschreitende Dienstleistungen bei Konsumenten, kleineren Unternehmen des Dienstleistungsbereichs und bei den staatlichen Behörden eintreten und mit welchen Kosten diese Wirkungen verbunden sein werden.

Es kommt daher nun wesentlich auf die Substanz der weiteren Argumente bei der Beratung des Richtlinienvorschlag im Rat und im Europäischen Parlament an.

In Österreich sind bisher vor allem zwei Stimmen sehr positiv zum vorgeschlagenen Ansatz zu vernehmen gewesen: die der Industriellenvereinigung und die des zuständigen Wirtschafts- und Arbeitsministers. Die Positionierung der Industriellenvereinigung als freiwilliger Vertretung von größeren Unternehmen, die vielfach bereits heute grenzüberschreitend tätig sind, erscheint nachvollziehbar. Im Falle des Wirtschafts- und Arbeitsministers gehen die Anfragesteller davon aus, dass der Bundesminister über Analyseergebnisse verfügt, die seinen Standpunkt rechtfertigen, die allerdings bisher nicht allgemein bekannt geworden sind.

Wegen der deutlich über den Zuständigkeitsbereich des Wirtschafts- und Arbeitsministers hinausgehenden Regelungsbereich des Richtlinienvorschlags gehen die Anfragesteller davon aus, dass auch die anderen in Betracht kommenden Bundesminister in ein innerösterreichisches Abstimmungsverfahren zur Erarbeitung einer österreichischen Position zur Dienstleistungsrichtlinie einbezogen wurden.

Aus diesem Grunde stellen die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesministerin für Justiz die folgende

Anfrage

1. Tritt die vorgeschlagene Dienstleistungsrichtlinie in Kraft, dann sind künftig im Empfängerland neben der jeweils eigenen Rechtsordnung noch vierundzwanzig andere Rechtsordnungen maßgeblich. Halten Sie einen derartigen Rechtszustand Konsumenten gegenüber für vertretbar?
2. Die auf die konkreten Rechtsgeschäfte bezüglichen Geschäftsbedingungen und sonstigen Regeln des jeweiligen Herkunftslandes werden in der Regel in der Sprache des Herkunftslandes verfasst sein. Aufweiche Weise sollen sich Leistungsempfänger künftig rechtlich orientieren?
3. Das österreichische Konsumentenschutzgesetz sieht bei so genannten Konsumentengeschäften, bei denen einerseits ein Unternehmer und andererseits ein Konsument beteiligt ist, zwingende, dem Konsumenteninteresse entgegenkommende, Gerichtsstände vor. Haben Sie sich im Rahmen der Abstimmung der österreichischen

Position dafür eingesetzt, dass dies so bleibt oder werden österreichische Konsumenten künftig am Sitz und auf Basis des Rechts des Herkunftslandes des Dienstleistungserbringers zu klagen haben?

4. Es gibt Dienste, bei denen der österreichische Gesetzgeber aus guten sachlichen Gründen bestimmte Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Leistungserbringers stellt und deshalb z.B. bestimmte Kenntnisse und Zulassungen voraussetzt. Wie soll sich künftig ein Kunde über die spezifische Berechtigung des Leistungserbringers aus dem EU-Ausland orientieren?
5. Halten Sie verfassungsrechtlich für unbedenklich, wenn für gleichartige Vorgänge bzw. Geschäftsfälle, die sich bloß durch die Herkunft des Dienstleistungserbringers unterscheiden, gänzlich unterschiedliches Recht gilt?
6. Wenn ja: Werden Sie daher innerhalb der Bundesregierung dafür eintreten, dass es zuerst zu einer Rechtsharmonisierung für die verschiedenen Dienstleistungssektoren kommt und erst dann zur Liberalisierung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs?